



1983

Berlin, den 28. Dezember 1983

| Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
1.12.83	Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse ..	405
1.12. 83	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Erzeugnisanmeldung — ..	412
1.12. 83	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Staatliche gestalterische Qualitätskontrolle — ..	416
1.12. 83	Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — Beschluß des Ministerrates ..	417

Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 1. Dezember 1983

Zur durchgängigen Erhöhung und Sicherung des qualitativen Niveaus aller Erzeugnisse, insbesondere zur Entwicklung und Produktion von Spitzenqualität entsprechend den Erfordernissen des Exportes, der Intensivierung der Volkswirtschaft und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie mit dem Ziel, ein zunehmend günstigeres Verhältnis von Aufwand und Ergebnis auf der Grundlage hoher Arbeitsproduktivität und niedrigen Produktionsverbrauchs zu erreichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Qualitätsentwicklung und -Sicherung für industrielle Erzeugnisse und materielle Leistungen industrieller Art sowie die staatliche Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung.

(2) Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 sind auch Erzeugnisse und Leistungen der Kühl- und Lagerwirtschaft, der tierischen Rohstoffproduktion und der volkseigenen Betriebe der Saat- und Pflanzgutproduktion, der Kombinate und Betriebe des volkseigenen und genossenschaftlichen Handels sowie der Handwerksbetriebe der Lebensmittelindustrie.

(3) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).

(4) Diese Verordnung findet für die Entwicklung und Sicherung der Qualität von Erzeugnissen für bewaffnete Organe Anwendung, soweit in den speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.

Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen
Staatsorgane auf dem Gebiet der
Qualitätsentwicklung und -Sicherung

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sichern auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die Durchführung der staatlichen Qualitätspolitik zur Gewährleistung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse, einschließlich der Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Formgestaltung. Sie gewährleisten, daß in den Kombinaten und Betrieben entsprechend den Markterfordernissen Spitzenerzeugnisse entwickelt werden, mit deren schneller und umfassender Produktionswirksamkeit zugleich die Arbeitsproduktivität bedeutend gesteigert, der Material- und Energieverbrauch wesentlich gesenkt sowie insgesamt ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Ergebnis gesichert wird. Die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Qualitätsentwicklung ist darauf zu richten, in den Kombinaten und Betrieben die konsequente Orientierung auf fehlerfreie Arbeit durchzusetzen.

§ 3

Ministerien

(1) Den Ministern obliegt die Verantwortung für die Verwirklichung der staatlichen Qualitätspolitik in den Kombinaten und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Ministerien haben zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben in engem Zusammenwirken mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung den Kombinaten Schwerpunkte für eine erzeugniskonkrete Qualitätsentwicklung vorzugeben, mit dem Ziel, das Produktionsortiment stärker durch neue, den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung ent-